

Änderung des Bebauungsplans "Tiergarten-Breite" in Göggingen

Anhörung der Träger öffentlicher Belange vom 28.04.2022, 02.05.2022 und 22.06.2022

Öffentliche Auslegung vom 09.05. – 09.06.2022 sowie vom 04.07. – 04.08.2022

Abwägung vom 15.09.2022

Stellungnahme, Anregung von	Inhalt der Stellungnahme, Anregung	Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung
Landratsamt Sigmaringen FB Umwelt und Arbeitsschutz Abfall	<p><input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten</p> <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt Sigmaringen FB Umwelt und Arbeitsschutz Immissionsschutz	<p>Das Plangebiet fügt sich gebietsverträglich in die bestehende Bebauung ein.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt Sigmaringen FB Umwelt und Arbeitsschutz Naturschutz	<p>Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes wird geraten, den B-Plan auch hinsichtlich der Festsetzungen bezüglich des Naturschutzes anzupassen.</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahme, Anregung von	Inhalt der Stellungnahme, Anregung	Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung
	<p>Dazu würde nach § 21 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz und Pflege der Natur und Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) die insektenfreundliche Beleuchtung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehören.</p> <p>Weiterhin sollte die Festsetzung nach § 21a NatSchG zu den Gartenanlagen (keine Schottergärten) aktualisiert werden.</p> <p>Notwendige Gehölzbeseitigungen sind in der Zeit vom 01.10. und 28.02. durchzuführen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Ansonsten gibt es seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Einwendungen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der</p>	<p>Die Änderung des Bebauungsplans betrifft keine öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, daher wird hierauf verzichtet.</p> <p>Da das gesamte Baugebiet bis auf wenige einzelne Bauplätze bereits bebaut ist, wird hierauf verzichtet.</p> <p>Dies wurde in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusam-</p>

Stellungnahme, Anregung von	Inhalt der Stellungnahme, Anregung	Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung
	<p>„sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	<p>umfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.</p> <p>Da die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgt, entfällt die Pflicht.</p>
Landratsamt Sigmaringen FB Landwirtschaft	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p>Landwirtschaftliche Belange sind von den Änderungen (Änderung der Straßenführung und zweigeschossige Bauweise) innerhalb des bestehenden Bebauungsplans nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt Sigmaringen FB Forst	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p>Forstliche Belange sind nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt Sigmaringen FB Straßenbau	<p><input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich straßenrechtlich außerhalb (Verknüpfungsbereich) der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Göggingen an der K 8239. Das Landratsamt Sigmaringen - Fachbereich Straßenbau - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Bebauungsplanänderung.</p> <p>Die Gemeinde Krauchenwies hat mit Schreiben vom 02.05.2022 an den Fachbereich Straßenbau um straßen-</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahme, Anregung von	Inhalt der Stellungnahme, Anregung	Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung
	<p>rechtliche Einschätzung für eine mögliche zusätzliche Änderung des bestehenden Bebauungsplanes gebeten. Der Fachbereich steht den zusätzlichen Änderungen positiv gegenüber. Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde Krauchenwies den Änderungsbereich des Bebauungsplanes auszuweiten und eine erneute Anhörung der TÖB's durchzuführen.</p> <p>Der Fachbereich Straßenbau wird im Rahmen der erneuten Anhörung detailliert auf die straßenrechtlichen Belange eingehen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich straßenrechtlich geringfügig innerhalb und überwiegend außerhalb (Verknüpfungsbereich) der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Göggingen an der K 8239. Das Landratsamt Sigmaringen - Fachbereich Straßenbau - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Änderungen und Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Änderungsbereich ist, obwohl straßenrechtlich als Verknüpfungsbereich festgesetzt, als geschlossene Ortslage anzusehen. Es ist somit straßenrechtlich vertretbar, den Abstand der Baugrenzen von bisher 20 m auf 6,50 m zum Fahrbahnrand der K 8239 zu reduzieren. Den entlang der K 8239 im angeschlossenen Entwurf vom 10.06.2022 eingetragenen Baugrenzen wird zugestimmt.</p> <p>Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen der K 8239 bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Auf diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Hochbauten und Nebenanlagen i. S. § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) soweit sie Gebäude sind sowie Garagen und Carports oder Gartenhäuser nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO 2013). Stellplätze, Lagerflächen, Umgrenzungsmauern höher 80 cm, Zäune, Sickermulden und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme, Anregung von	Inhalt der Stellungnahme, Anregung	Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung
	<p>Sickerbecken sind dann erlaubt, wenn eine Sichtbehinderung an den Grundstücksausfahrten ausgeschlossen wird. Diese Vorgaben sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu berücksichtigen bzw. anzupassen sowie im Planentwurf mit dem Planzeichen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen und zu vermaßen.</p> <p>Weiterhin ist es straßenrechtlich vertretbar, die Flurstücke 3551, 3551/1, 3551/2 und 3551/3 verkehrlich mit jeweils einem im Bebauungsplan festgelegten Zufahrtbereich von der K 8239 aus zu erschließen. Für alle Zufahrten sind ausreichende Sichtverhältnisse vorhanden.</p> <p>Die südwestlich der K 8239 gelegenen Grundstücke 3533, 3534/1, 3534/2, 3534/5 und 3534/8 liegen topografisch höher als die K 8239 und sind somit bezüglich der Sichtverhältnisse als kritisch anzusehen. Die verkehrliche Erschließung dieser Grundstücke soll demnach weiterhin wie im Bestand vorhanden rückwärtig über Gemeindestraßen erfolgen. Hierzu soll im Bebauungsplan entlang der K 8239 ein Zufahrtsverbot durch das entsprechende Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 eingetragen werden. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.</p> <p>Das innerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereichs gelegene Flurstück 3530 ist im Übergangsbereich zur K 8239 als topografisch unkritisch anzusehen. Einer verkehrlichen Erschließung von der K 8239 wird zugestimmt.</p> <p>Die Gemeinde wird gebeten in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den nicht überbaubaren Flächen keine Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 (2) LBO zugelassen werden können (Verkehrssicherheit).</p>	<p>Wurde in die planungsrechtlichen Festsetzungen und in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wurde in die planungsrechtlichen Festsetzungen und in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wurde in die Begründung mit aufgenommen.</p>

Stellungnahme, Anregung von	Inhalt der Stellungnahme, Anregung	Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung
	<p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die im Bebauungsplanentwurf ausgewiesenen Flächen liegen im Immissionsbereich der K 8239. Das Plangebiet ist vermutlich durch die K 8239 vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutz- oder anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</p> <p>Dem Antragsteller wird empfohlen die Immissionswerte der K 8239 überschlägig bzw. gutachterlich nachzuweisen und gegebenenfalls geeignete Schallschutz- oder andere Immissionsschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen (siehe „Städtebauliche Lärmfibel Hinweise für die Bauleitplanung“ sowie „Beiblatt 1 zu DIN 18005 -1 schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“).</p> <p>Im Bereich des Straßenkörpers der K 8239 dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Evtl. notwendig werdende Aufgrabungen im Bereich der K 8239 für Kreuzungen und Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Anpassungsarbeiten an das Niveau der K 8239 dürfen erst nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Straßenbau vorgenommen werden.</p> <p>Der K 8239 sowie deren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden.</p> <p>Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Da das gesamte Baugebiet bis auf wenige einzelne Bauplätze bereits bebaut ist, wird hierauf verzichtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme, Anregung von	Inhalt der Stellungnahme, Anregung	Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung
Landratsamt Sigmaringen FB Recht und Ordnung Straßenverkehrsbehörde	<input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Es bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist noch mit aufzunehmen, dass an den Grundstückszu- und -ausfahrten jeweils Sichtdreiecke von 3 / 70 m dauerhaft freizuzahlen sind. Die maximale Höhe von Einfriedungen/ Bepflanzungen etc. entlang der Straße darf in diesen Sichtdreiecken maximal 80 cm betragen, damit auch aus Fahrzeugen mit geringer Sitzhöhe beim Verlassen des Grundstücks Verkehrsteilnehmer im Zuge der bevorrechtigten Wohnstraße rechtzeitig erkannt werden können.	Kenntnisnahme Wurde in die planungsrechtlichen Festsetzungen und in die Begründung mit aufgenommen.
Landratsamt Sigmaringen FB Recht und Ordnung Stabstelle Straßenbauprojekt	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen Das Plangebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraums zur B 311 n / B 313 zwischen Meßkirch und Mengen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Sigmaringen FB Vermessung und Flurneuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Sigmaringen FB Abfallwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Auf die Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG wird hingewiesen. Das Grundstück ist an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen und die auf dem Grundstück anfallende Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Auf die jeweils aktuell gültige Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wird verwiesen.	Kenntnisnahme
Bürgern	Telefonische Anfrage wegen Sichtdreiecken	Konnte entsprechend geklärt werden.